

- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Brake

3 C 117/21

Zugestellt gem. § 310 Abs. 3 ZPO an
Kläger/Vertreter am:
Beklagter/Vertreter am:
Brake,

Janssen, Richterin
als Richterin

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

_____ gegen

_____ Klägerin

Prozessbevollmächtigte: _____ am

gegen

Prozessbevollmächtigte: _____ am

hat das Amtsgericht Brake im Verfahren gem. § 495 a ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 25.08.2021 am 27.08.2021 durch die Richterin Janssen für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Die Berufung wird zugelassen.
5. Der Streitwert wird auf 33,56 € festgesetzt.

Von der Darstellung des

Tatbestandes

wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist unbegründet. Dem Kläger stehen die geltend gemachten Zahlungsansprüche hinsichtlich des restlichen Schadensbetrags von 33,56 € unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

1.

Die Beklagte haftet dem Grunde nach gemäß §§ 7, 17 StVG i.V.m. § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG für die dem Kläger durch den Verkehrsunfall vom 06.03.2021 entstandenen Schäden zu 100 % haftet. Streitig zwischen den Parteien ist lediglich die Erstattung eines restlichen Schadensersatzbetrags in der klagweise geltend gemachten Höhe für die von der Reparaturwerkstatt in Rechnung gestellten Kosten für Corona-Hygienemaßnahmen.

Nach § 249 BGB hat derjenige, der zum Schadensersatz verpflichtet ist, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Schadensersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Dabei hat der Schädiger diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten durfte (BGHZ 155, 1; BGHZ 160, 377 ff.). Denn der Geschädigte ist aufgrund des geltenden Wirtschaftlichkeitspostulates gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, soweit er dies mit Blick auf die Höhe der für die Beseitigung des Schadens aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann (BGH, Urteil vom 09.03.2010 – VI ZR 6/09). Es gilt jedoch, dass die Schadensbetrachtung dabei nicht ausschließlich an objektiven, sondern auch anhand subjektbezogener Kriterien zu erfolgen hat, sodass bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand notwendig ist, auch Rücksicht auf die spezielle Situation des jeweils Geschädigten zu nehmen ist, insbesondere mit Blick auf dessen individuelle Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten

sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten (BGHZ 115, 364; 132, 373; 155, 1; 163, 362).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe steht dem Kläger die (restliche) Zahlung für die vonseiten des Sachverständigen mit Gutachten vom 09.03.2021 angesetzten Kosten für „Corona-Massnahmen“ in Höhe von 33,56 € nicht zu. Denn es handelt sich bei der streitgegenständlichen Maßnahme nicht um einen adäquat kausal auf das zugrundeliegende Unfallereignis zurückführenden Rechnungsposten, sondern um von dem Einzelnen selbst zu tragende Kosten des allgemeinen Lebens- und Betriebsrisikos (so u.a. auch LG Stuttgart, Urteil vom 27.11.2020 – 19 O 145/20; AG Münster, Urteil vom 11.09.2020 – 28 C 1823/20 und AG Hannover, Urteil vom 28.04.2021 – 435 C 1339/21; - jeweils zitiert nach juris). Insoweit ist mangels konkreter Aufschlüsselung schon nicht ersichtlich, welche Maßnahmen im Einzelnen von dem Sachverständigen angesetzt worden sind. Es ist mithin schon nicht möglich, die getroffenen Maßnahmen mit Blick auf deren Erforderlichkeit im Einzelnen hinreichend nachzuvollziehen. Ginge es bei einzelnen Maßnahmen beispielsweise um die Desinfektion von Ersatzteilen vor dem Einbau zum Schutz der Werkstatt-Mitarbeiter, stellten sich diese zweifelsohne als Allgemeinkosten dar, die üblicherweise vom Stundensatz des jeweiligen Werkstattbetriebs umfasst sind. Dass sich dagegen die geltend gemachten Kosten von 33,56 € als solche Kosten darstellen, die über Allgemeinkosten hinausgehen, ist somit schon nicht dargetan.

Eine andere Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist entgegen des klägerischen Vortrags auch nicht etwa unter Berücksichtigung der Grundsätze zum sogenannten Werkstatt- und Prognoserisiko (vgl. grundlegend hierzu: BGH, Urteil vom 29.10.1974 – VI ZR 42/73), welches grundsätzlich zulasten des Schädigers geht, angezeigt.

Zwar sind bei der Reparatur von Kraftfahrzeugen den Kenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten bei der Schadensregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt, insbesondere, nachdem das Fahrzeug einer (Fach-)Werkstatt zur Durchführung einer Reparatur ausgehändigt wurde. Allerdings stellt sich die hier streitgegenständliche Position gerade nicht als Teil des Reparaturauftrags dar. Unabhängig von der nicht erfolgten Aufschlüsselung der einzelnen vonseiten der Werkstatt vorgenommenen Corona-Reinigungsmaßnahmen ist – auch unter Zugrundelegung des klägerischen Vortrags – nicht ersichtlich, dass und in welchem Umfang diese Maßnahmen medizinisch indiziert waren. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die durchgeführten Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten sich als allgemeine wegen der vorherrschenden Coronapandemie vorgenommene Schutzmaßnahmen darstellen. So ist den aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zu Hygienemaßnahmen bezüglich „Desinfektion und Reinigung“ (Stand: 22.03.2021) zu entnehmen, dass sich das Ausmaß der durchzuführenden Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen insbesondere nach der Wahrscheinlichkeit des direkten Kontaktes und der möglichen Kontamination durch Krankheitserreger richtet, sodass eine indirekte Übertragung vornehmlich bei besonderen Situationen wie Händekontakt oder Kontakt mit kontaminierten Flächen mit hohen Konzentrationen im klinischen Umfeld in Betracht kommt. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist nach Auffassung des Gerichts eine Erforderlichkeit der vorliegend im Zusammenhang mit Werkstattreparaturarbeiten vorgenommenen Hygienemaßnahmen zu verneinen. Jedenfalls steht dem Kläger kein weiterer als der von der Beklagten nach entsprechender Kürzung bereits gezahlte Betrag zu.

Es ist nicht zuletzt zu beachten, dass die mit Blick auf Corona getroffenen Hygienemaßnahmen grundsätzlich gesamtgesellschaftlichen Anforderungen entsprechen. So werden bei einer Vielzahl

von Kontaktmöglichkeiten entsprechende Maßnahmen ohne zusätzliche Kosten von den jeweiligen Unternehmen selbst vorgenommen, beispielsweise im Bereich von Restaurants oder Fitnessstudios.

2.

Mangels begründeten Hauptanspruchs ist auch der geltend gemachte Zinsanspruch zu verneinen.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen hinsichtlich der Kosten aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO sowie mit Blick auf die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 3 ZPO. Die geltend gemachten Nebenforderungen wirken sich nicht streitwerterhöhend aus, § 43 Abs. 1 GKG.

III.

Die Zulassung der Berufung beruht auf § 511 Abs. 4 Satz 1 ZPO aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Denn die streitgegenständliche Rechtsfrage wird von einer Vielzahl von Gerichten unterschiedlich bewertet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Oldenburg, Elisabethstraße 7, 26135 Oldenburg.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Janssen
Richterin

Beglaubigt
Brake, 31.08.2021

Reins, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts